

### Restwassersanierung der Kraftwerke Hinterrhein AG

**Thuisis, 20. März 2013. Die Kraftwerke Hinterrhein AG hat bei der Restwassersanierung ihrer Anlagen gemeinsam mit Bund, Kanton, Gemeinden, Umwelt- und Fischereiverbänden eine ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich verträgliche Lösung erarbeitet. Die entsprechenden Verfügungen von Bund und Kanton sind nun in Rechtskraft erwachsen. Die gesetzlich vorgeschriebene Restwassersanierung ist somit für die KHR rechtsverbindlich vollzogen worden.**

Die vom Bund für die internationale Stufe und vom Kanton Graubünden für die kantonalen Stufen verfügbaren Lösungen zur Restwassersanierung der KHR wurden in einer auf Initiative der KHR eingesetzten Arbeitsgruppe unter Einbezug aller wichtigen Anspruchsgruppen - einschliesslich der Umweltverbände WWF und Pro Natura sowie des Kantonalen Fischereiverbands - in einem partizipativen und fachlich fundierten Prozess mit Dotierversuchen, ökologischen Abklärungen, Begehungen und Besprechungen erarbeitet und einvernehmlich beschlossen.

Mit den nun vorliegenden Sanierungsverfügungen wird die KHR verpflichtet, die im Massnahmenkatalog der Arbeitsgruppe neu festgelegten Dotierwassermengen an den vier Wasserfassungen Madris, Niemet, Pignia und Rongellen abzugeben sowie die bereits bestehenden Dotierungen unterhalb der Stauhaltungen Ferrera, Sufers und Bärenburg jahreszeitlich teilweise umzulagern. Die Verfügung des Bundes ist im Einvernehmen mit den italienischen Behörden erfolgt und mit jener des Kantons Graubünden abgestimmt.

Die Produktionseinbussen, die aus der von Bund und Kanton verfügbaren Sanierungslösung gesamthaft entstehen, werden für die KHR als wirtschaftlich tragbar eingestuft.

Die KHR gehört zu den grössten Energieversorgungsunternehmen im Kanton Graubünden. Mit rund 1400 Millionen Kilowattstunden (kWh) trägt sie fast zu einem Fünftel an die jährliche Stromproduktion aus Bündner Wasserkraft bei.

#### **Rasche Umsetzung**

Die neuen Dotiereinrichtungen an den vier Wasserfassungen Madris, Niemet, Pignia und Rongellen werden von der KHR noch in diesem Jahr gebaut und spätestens Ende 2013 in Betrieb genommen. Dazu sind Investitionen von rund CHF 300'000.00 nötig.

Dank der gemeinsamen Herangehensweise ist es gelungen, trotz der komplexen wasserrechtlichen Verhältnisse, der Internationalität der obersten Kraftwerksstufe sowie der aufgeteilten Zuständigkeit zwischen Bund und Kanton, die Sanierungsmassnahmen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Frist festzulegen. Unter Berücksichtigung der speziellen Begebenheiten bei der KHR und der bereits bestehenden Dotierungen ist es insgesamt gelungen, ökologisch sinnvolle Lösungen zu erzielen.

## **Kontext Restwassersanierung**

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz schreibt bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung vor, dass unterhalb der Wasserfassung eine bestimmte Restwassermenge im Fluss belassen werden muss.

Für neue Wasserentnahmen oder solche, die im Zuge einer Konzessionserneuerung erfolgen, wird die erforderliche Restwassermenge im Rahmen des Konzessionsgenehmigungsverfahrens überprüft und entsprechend festgelegt. Die Mindestanforderungen richten sich dabei nach vorgeschriebenen hydrologischen und ökologischen Kriterien. Eine allfällige Erhöhung der Restwassermengen bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde anhand einer Abwägung der ökologischen und wirtschaftlichen Interessen.

Für bestehende Wasserentnahmen hat der Gesetzgeber hingegen bis zum Ablauf der Konzessionsdauer eine Übergangsregelung getroffen. Diese verpflichtet die Behörden für Gewässer, bei denen aufgrund der Wasserentnahme eine wesentliche ökologische Beeinflussung vorliegt, bis Ende 2012 Massnahmen zur Sanierung umzusetzen. Der Umfang dieser Sanierungsmassnahmen hängt neben ökologischen Aspekten im Wesentlichen von deren wirtschaftlichen Tragbarkeit für das betroffene Unternehmen ab. Wasserrechtskonzessionen an Gewässern, welche die Landesgrenze berühren, fallen in die Zuständigkeit des Bundes. In den übrigen Fällen sind die Kantone zuständig. Entsprechend hat der Bund die Restwassersanierung internationaler Kraftwerkstufen anzuordnen, während die Kantone Sanierungsverfügungen für die kantonalen Stufen erlassen. Insofern bedurfte es im Falle der KHR sowohl einer Verfügung des Bundes als auch einer des Kantons Graubünden.

**Medienkontakt**  
**Kraftwerke Hinterrhein AG**  
**Guido Conrad, Direktor**  
**Tel. 081 635 37 37**  
**admin@khr.ch**